

## § 12 Sozialgesetzbuch V

### Das Wirtschaftlichkeitsgebot

Das Wirtschaftlichkeitsgebot ist die **Verpflichtung** jedes an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztes, **nur** solche **Leistungen** zu **erbringen**, zu **verordnen** oder zu **veranlassen**, die zur Heilung oder Linderung **ausreichend**, **zweckmäßig** und **wirtschaftlich** sind und das **Maß des Notwendigen** nicht überschreiten.

**Ärztliches Handeln unterliegt somit dem sog. ökonomischen**

## **Minimal-Prinzip**

Erreiche einen gegebenen Zweck mit dem geringsten Aufwand !

## § 106 – 106c Sozialgesetzbuch V

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung in der vertragsärztlichen Versorgung

- **Prüfvereinbarung** zum Zwecke der Überwachung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung zwischen
  - der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz
  - und
  - den Krankenkassenverbänden

- Heilmittel-/Arzneimittelvereinbarung
  
- Sprechstundenbedarfsvereinbarung
  
  
- Rechtsprechung
  - SG Mainz
  - LSG Rheinland-Pfalz
  - BSG

# WER IST ZUSTÄNDIG FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHKEITSPRÜFUNG ?

## Gemeinsame Prüfungsstelle der Krankenkassen und der KV RLP

### Geschäftsstelle

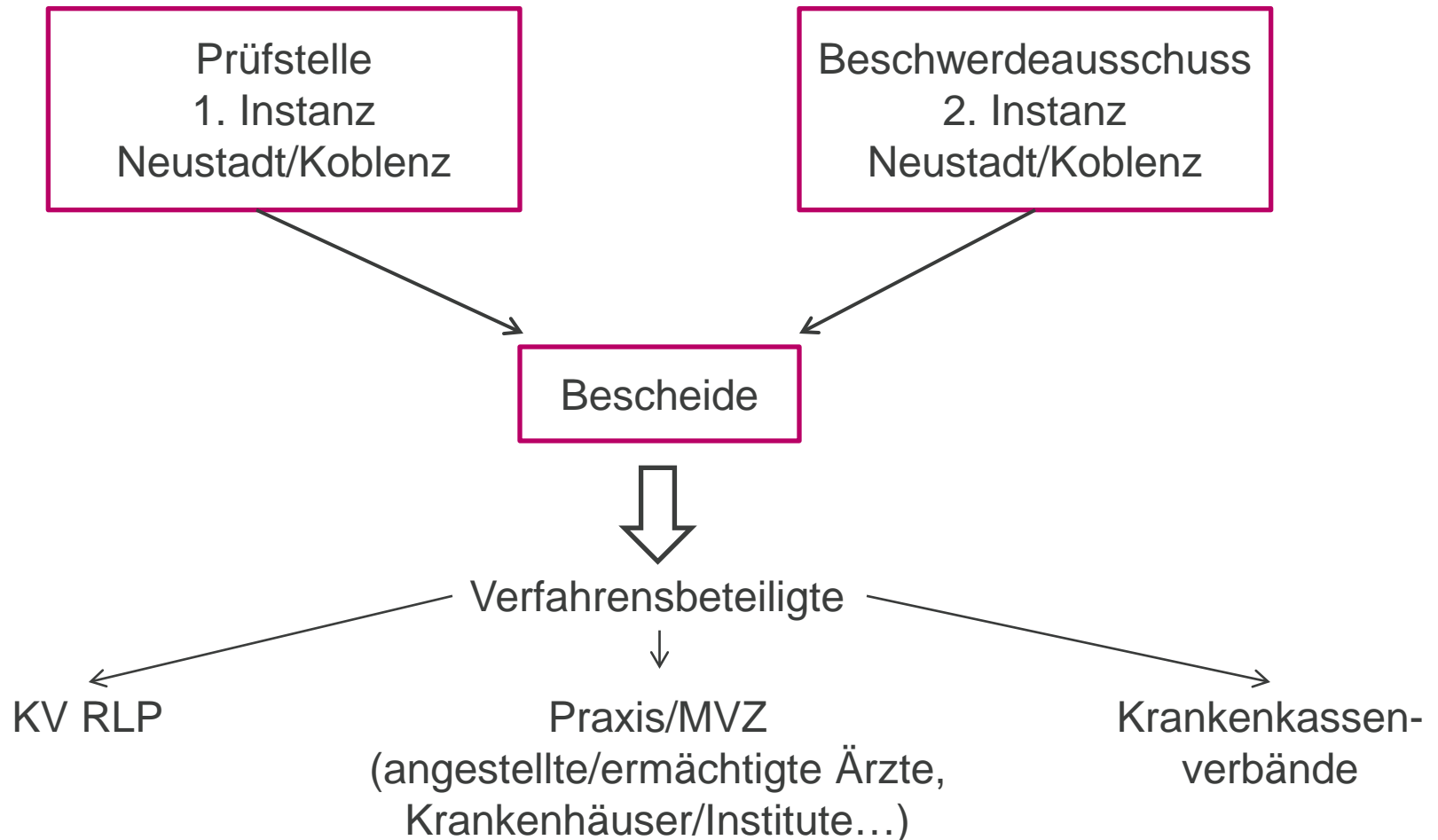
**67433 Neustadt/Weinstraße**  
Maximilianstr. 22

Prüfungsstelle für die Regionen  
Rheinhessen und Pfalz

### Außenstelle


**56073 Koblenz**  
Emil-Schüller-Str. 14/16

Prüfungsstelle für die Regionen Koblenz  
und Trier



Vorbesprechung (Verordnungssektor/teilweise Honorarbereich)  
zwischen Krankenkassenverbänden und KV RLP; mit Sichtung der Auswahlunterlagen

- ↳ Prüfungsstelle (Einleitung der Prüfung von Amts wegen)
- ↳ Mitteilung an Beteiligte (Arzt, KV RLP und Krankenkasse)  
**Wichtig:** Stellungnahme der Praxis an Gemeinsame Prüfungseinrichtung (Mitwirkungspflicht)
- ↳ **Entscheidung des Prüfungsstelle (1. Instanz)**
- ↳ Prüfbescheid an Verfahrensbeteiligte
- ↳ Widerspruch (an Beschwerdeausschuss)
- ↳ Sitzung des Beschwerdeausschusses (persönliche Anhörung)
- ↳ **Entscheidung des Beschwerdeausschusses (2. Instanz)**
- ↳ Widerspruchsbescheid an Verfahrensbeteiligte
- ↳ Klagemöglichkeit vor dem Sozialgericht (SG)
- ↳ ggf. Berufung (LSG) und Revision BSG




Auffälligkeits-  
Prüfung

wegen Überschreitung der  
Arzneimittelfallwerte

nach Durchschnittswerten  
Honorar/SSB/Heilmittel

auf begründeten Antrag der Krankenkassen  
(Honorar)



Prüfung im  
Einzelfall

Arznei-/Heil-/Hilfsmittel-Verordnung bei  
einzelnen Patienten (Antrag Krankenkassen)



# BERATUNG VOR REGRESS NACH § 20 DER PRÜFVEREINBARUNG DER KV RLP

## Beratung vor Regress

- 2 Jahre ab Erstniederlassung keine finanzielle Sanktion, nur Beratung möglich
- Liegen Maßnahmen mehr als 5 Jahre zurück, gelten Ärzte als erstmalig auffällig, mit der Folge einer erneuten Beratung
- Bei der 5-Jahres-Frist gilt auch eine Beratung als Maßnahme
- Die 5-Jahres-Regelung gilt separat für Arzneimittel, Heilmittel und Sprechstundenbedarf

# BERATUNG VOR REGRESS NACH § 20 DER PRÜFVEREINBARUNG DER KV RLP

## ■ Aber:

Ausschließlich bei Verordnungsprüfungen!

Somit nicht bei Honorarprüfungen, Prüfungen im Einzelfall,  
beim sonstigen Schaden etc.

## Wesentliche Inhalte der Vereinbarung/Auswahlkriterien

- Festlegung der prüfbaren Fach-/ Vergleichsgruppen
- Katalog prüfrelevanter Gebührenordnungspositionen (GOP)
- Regelsystematik unter Berücksichtigung der Prüfgruppen-Größe, Anzahl der Leistungserbringer und Frequenz der abgerechneten GOP

## Merkmale einer Praxisbesonderheit (BSG 1995)

- Individuelle Praxisgegebenheiten,
- die sich volumenmäßig auswirken müssen
- und in den Praxen der Vergleichsgruppe gar nicht oder nicht in der selben Häufigkeit zu finden sind
- und ein Kausalzusammenhang mit einem Mehraufwand nachweisbar ist

Der Mehraufwand muss wirtschaftlich sein!

## Merkmale einer Praxisbesonderheit (BSG 2009)

- Besonderheiten bei der Patientenversorgung, die vom Durchschnitt der Vergleichsgruppe signifikant abweichen
- und die sich aus einem spezifischen Zuschnitt der Klientel ergeben
- und die im Regelfall in einer Wechselbeziehung zu einer besonderen Qualifikation des Arztes stehen

- Besondere Umstände können höheren Behandlungs-/Verordnungsaufwand begründen
- Amtsermittlungspflicht der Prüfungsgremien (§ 20 SGB X)
- Mitwirkungspflicht des Arztes - trägt Beweislast für wirtschaftliches Handeln bei Überschreitung im Bereich des offensichtlichen Missverhältnisses (i.d.R. > 40 %)
- Geltend gemachte Besonderheiten müssen geprüft und bewertet werden

- Prüfungsgremien haben Ermessensspielraum bei Entscheidungsfindung in welchem Ausmaß PB sich auswirkt
- Frühzeitiger Hinweis auf eventuelle Besonderheiten (prophylaktische Meldung an KV RLP möglich)  
Formulare unter Webcode 109048-3092
- **Merke: nur Prüfungsgremien können PB anerkennen – nicht die KV**
- Kein Vertrauensschutz (Anerkennung einer PB schließt zukünftige Prüfung nicht grundsätzlich aus)

## Umstände die seitens der Prüfungsgremien berücksichtigt werden können

- Praxisgröße
- Anfängerpraxis
- Alten-/Pflegeheimpatienten
- Zuweisungsfälle
- Besonders schwere/teure Fälle
- Sonstige atypische Gegebenheit



## Wichtig !

Umfangreiche und vollständige Dokumentation für Patienten, die hohe oder außergewöhnliche Behandlungs-/ Verordnungskosten auslösen

## **Ansprechpartner:**

*Ressort Prüfkoordination (Prüfung Honorar und allgemeine Fragen)*

- Fr. Pürzer-Reitz 06131-3264218
- Hr. Velte 06131-3264221

*Ressort Verordnungsmanagement:*

- Hotline: 06131-3264200